

Tierwirtschaft und Tierschutz: Ein Widerspruch?

Juristen, anders als etwa Veterinärmediziner oder Zoologen, beschäftigen sich selten mit Tieren. Bei tierrechtlichen Äusserungen von Rechtswissenschaftlern geht es in aller Regel um zwei Themen: Tierschutz einerseits oder Tierethik andererseits. Tatsächlich wird das sogenannte Tierrecht («Animal Law»), das sämtliche Bestimmungen betreffend Tiere umfasst und wesentlich weiter geht als das Tierschutzrecht («Animal Welfare Law»), wissenschaftlich vernachlässigt. Dies trifft bei der Rechtswissenschaft sowohl auf die Forschung als auch auf die Lehre zu, zum Nachteil insbesondere der Jungjuristen. Der Unterzeichner führt Vorlesungen und Seminare an der Universität Bern zum «Tierrecht» seit dem Jahr 2019 durch. Im Folgenden sollen einige Spannungsfelder von Wirtschaftsinteressen und Tierschutzmotivationen angesprochen werden.



Von Prof. Dr. Peter V. Kunz
Rechtsanwalt, LL.M.
Geschäftsführender Direktor
Institut für Wirtschaft, Universität Bern

Die meisten Menschen dürften einen Bezug zu Tieren haben. In aller Regel erweisen sich Emotionen als ausschlaggebend, was etwa von «Jööh, herzig» (Beispiel: Welpen) zu «Igitt, gruuusig» (Beispiel: Spinnen) geht und nicht zuletzt Mitleid für Tiere (Beispiel: Legehennen) oder Angst vor Tieren (Beispiel: «Kampfhunde») beinhaltet. Emotionen führen dazu, dass Menschen bereit sind, im Zusammenhang mit Tieren erhebliche Geldsummen auszugeben, was gerade auch zutrifft auf Tierhalter oder auf Tiereigentümer – ja, Tiere werden rechtlich «wie Sachen» behandelt, so dass privatrechtliches Eigentum an ihnen besteht und ihre Misshandlung nicht als Körperverletzung, sondern strafrechtlich als Sachbeschädigung qualifiziert wird.

Tiere als «Big Business»

Es kann somit festgehalten werden: Tiere sind «Big Business» in der Schweiz, und mit ihnen oder durch sie wird, aus verschiedensten Gründen und in unterschiedlichsten Formen, Geld verdient. Primär wirtschaftliche Interessen an Tieren sollten a priori weder als «böse» noch als «schlecht» verurteilt werden, vielmehr sind ökonomische Interessen durchaus legal und legitim, mindestens im Grundsatz, sofern gewisse Leitplanken beachtet werden. Die schweizerische Tierwirtschaft gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsbranchen überhaupt und umfasst eine Vielzahl privater Tätigkeiten auf professioneller Basis:

Veterinärmedizin(er) und Tierpflege(r), landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Pharmaindustrie, zoologische Fachgeschäfte, Handel mit Tieren und mit Tierzubehör, professionelle Tierzüchter, Tierheime, Pferde- oder sonstige Tierpensionen, Zoos und Zirkusse, Schlachtbetriebe, Futtermittelproduk-

tion, Grossverteiler mit z.B. Milch- und Fleischprodukten, Kadaversammelstellen, Berufsfischer und Berufsjäger, mediale Tierberichterstattungen sowie Tierdokumentationen etc. Diese und weitere ökonomische Motive sichert die Bundesverfassung grundrechtlich ab, und zwar mittels der Wirtschaftsfreiheit auf der einen Seite sowie der Eigentumsgarantie auf der anderen Seite. Doch Grundrechte gelten nicht schrankenlos, d.h. das Tierrecht – inklusive das Tierschutzrecht – beschränkt die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie, was jedoch keinen Widerspruch, sondern einen politischen Entscheid darstellt.

Teile der Tierwirtschaft führen ausserdem zu einer «Ausweichwirtschaft». Profitabilität versprechen etwa die jüngeren Tendenzen von Vegetarismus und Veganismus, die heute schon in boomenden Industrien (Lebensmittel, Bekleidung etc.) resultieren; die «klassische» Tierwirtschaft, gerade im Lebensmittelbereich, findet insofern neue Betätigungsfelder.

Erwerbsquelle und Vermögensanlage

Tiere können nicht allein als Erwerbsquelle genutzt werden, sondern ebenfalls als Vermögensanlage. Während die älteren Hauskatzen Micki und Beni zwar emotionale Höchstwerte zu erzielen vermögen, ansonsten aber keinen finanziellen Wert haben, können mit anderen Tieren (Rennpferde, Rassekatzen, Koi-Fische etc.) enorme Vermögenswerte verbunden sein; anscheinend hat im Jahr 2013 ein Sammler für einen speziellen Koi-Karpfen den Preis von 1,5 Millionen Euro bezahlt. Nebst dem Tierschutz spielen daher weitere rechtliche Themen eine wichtige Rolle, bei-

spielsweise das Insolvenzrecht oder das Geldwäschereirecht.

Tierrechtliche Normen finden sich im gesamte Schweizer Recht; im Zusammenhang mit Scheidungen – als Beispiel – wird vorgeschrieben, dass das «Scheidungstier» demjenigen Ehepartner zugeteilt wird, der «in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleistet». Relativ wenige Bestimmungen finden sich hingegen im Wirtschaftsrecht, das für die Tierwirtschaft im Vordergrund steht. Im Bereich des Patentrechts – als weiteres Beispiel – wird eine Tierpatentierung, die zu den umstrittensten tier(schutz)rechtlichen Themen gehört, zwar prinzipiell verboten, doch kommen transgene Tiere als Erfindungen in Frage, immerhin unter einem tierschutz- und patentrechtlichen Vorbehalt: der «Würde der Kreatur».

Steuern und Markt

Mit Tieren werden allenfalls Steuerpflichten ausgelöst, sei es für Privatpersonen oder für Unternehmen. Für die Tierwirtschaft existiert in der Schweiz keine Steuerprivilegierung, anders als für Tierschutzorganisationen, die in aller Regel steuerbefreit sind. Problematisch erscheint die restriktive Praxis bei der Definition «Gemeinnützigkeit» für tierrechtliche Steuerbefreiungen; dies könnte existenzielle Probleme z.B. für Tierheime mit sich bringen.

Die Tierwirtschaft hat kein autonomes «Eigenleben», sondern orientiert sich, notabene aus Eigeninteresse, an den Nachfragern. Insofern wird beispielsweise die tierschutzgerechte Tierhaltung, die mit hohen Kosten verbunden ist, sozusagen durch das «Portemonnaie» beeinflusst. Der Bundesrat brachte dies auf den Punkt: «Konsumentinnen und Konsumenten bestimmen mit ihrem Konsumverhalten über das Niveau des Tierschutzes in Nutztierhaltungen mit», d.h. die Marktkräfte können durch tierschutzmotivierten Nachfragen beeinflusst werden.

Nebst solchen marktwirtschaftlichen Aspekten sollte die «Zivilgesellschaft» nicht ignoriert werden. Doch bloss Appelle – etwa unter dem Titel «Tierethik» – scheinen kaum zu fruchten, weder bei den Einzelnen noch bei der Wirtschaft. Die Tierwirtschaft agiert

und reagiert im Regelfall aus Eigeninteresse; etwas zynisch könnte wohl behauptet werden, für die Tierwirtschaft funktioniere der Tierschutz nur, wenn er profitabel ist oder zur Imageförderung beiträgt oder vor tierschützerischen «Negativkampagnen» schützt. Nützt alles nichts, bleibt nur ein Mittel: die Regulierung, die gelegentlich angestossen wird durch Volksinitiativen.

Eigeninteressen und Tierversuche

Erschreckend selten scheinen sich Menschen für das Wohl der Tiere zu interessieren, wenn es um ihre Eigeninteressen geht, etwa bei Ängsten um die Gesundheit. Dass es im Jahr 2020 kaum Proteste in den Medien oder in der Zivilgesellschaft gab, als Dänemark vorsorglich 17 Millionen (sic!) Nerze tötete, kann wohl einzig erklärt, wenn auch nicht gerechtfertigt werden, mit Angst vor «Corona» – der heftigste Widerstand kam im Übrigen nicht von den dänischen Tierschützern, sondern von den Nerzzüchtern.

Mit vergleichbaren Urängsten der Menschen argumentieren die Pharmaindustrie sowie die Universitäten, und zwar im Hinblick auf Tierversuche. Dass im Jahr 2019 allein in der Schweiz offiziell 572'069 Tiere als Versuchstiere verwendet wurden, notabene 18'290 Tiere «besonders schwer belastet», wird vom Durchschnittsschweizer im Allgemeinen ziemlich entspannt zur Kenntnis genommen. Reale Alternativen bestehen zwar längst, doch fehlt schlicht der politische Druck; gegen Tierversuche gerichtete Volksinitiativen werden traditionellerweise wuchtig abgelehnt – es gehe ja immerhin um ein höheres Gut: die Volksgesundheit.

Tierschutzrechtliche Regulierungen beschränken tierwirtschaftliche Aktivitäten in der Regel erheblich. Sozusagen vorsorglich zur Abwehr solcher Erlasse werden immer wieder Selbstregulierungen vorgelegt, also private «Erlasse» von Berufsorganisationen oder von Wirtschaftsverbänden, die im Bereich der Tierwirtschaft – zumindest auf dem Papier – den Tierschutz propagieren; beispielsweise sieht der Schweizer Fleisch-Fachverband in einer «Charta» zahlreiche Vorgaben unter dem Titel «Tierschutz und -ethik» vor.

Das schweizerische Tierschutzrecht gilt als streng, mindestens im internationalen Vergleich. Mit gutem Grund kritisiert werden indes erhebliche Vollzugsdefizite. Zur Korrektur gefordert sind nebst den kantonalen Veterinärämtern und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Politiker, die deren Alimentierungen verantworten. Veterinärbehörden kontrollieren nicht zuletzt die Tierwirtschaft. Behördenvertreter sind, erstes Beispiel, jeweils unmittelbar vor Ort bei Tierschlachtungen. Vertreter von Veterinärdiensten nehmen im Hinblick auf landwirtschaftliche Tiernutzungen, zweites Beispiel, Besuche auf Höfen vor, was nicht immer einfach ist; so kann ein renitenter Landwirt, der ebenfalls einen Teil der Tierwirtschaft ausmacht, schwer handhabbare Herausforderung für die Behörden darstellen und sogar polizeiliche Unterstützung erforderlich machen.

Gesetze, Behörden und Gerichte (sowie Wirtschaftsverbände) nützen allerdings wenig, wenn es schlicht am «Menschen» mangelt, an seinem Verständnis, an seiner Empathie, an seiner Bereitschaft zugunsten des Schwächeren. Die Qualität des «Menschseins» zeigt sich nicht allein im Verhältnis zu Mitmenschen, sondern ebenso im Umgang mit Tieren, gerade auch im Zusammenhang mit tierwirtschaftlichen Aktivitäten.

Im Zweifel zugunsten des Tieres

Frage: Besteht zwischen Tierwirtschaft einerseits und Tierschutz andererseits ein Widerspruch? Antwort: «Jein», weil der Wunsch und die Wirklichkeit auseinanderfallen (können). In der Schweiz angestrebt werden sollte eine Koexistenz zwischen den potenziell diametralen Interessen, beginnend mit der Rechtssetzung, also durch politische Entscheide in der Gesetzgebung. Als kaum weniger wichtig erweist sich indes die Rechtsanwendung in konkreten Fällen, wobei sich Behörden und Gerichte von einem zentralen tierrechtlichen Grundsatz leiten lassen müssten: «in dubio pro animale» («im Zweifel zugunsten des Tieres»).

kunz@iwr.unibe.ch
www.iwr.unibe.ch